

# **Erweiterte Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend Weinreise nach Mallorca**

## **§ 1 Abschluss des Reisevertrages**

1.1 Der Kunde ist an den Buchungsauftrag gebunden. Um eine Buchung vornehmen zu können, muss der Kunde das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sein.

1.2 Die Reiseanmeldung erfolgt schriftlich durch das Ausfüllen und Zusenden des Anmeldeformulars an Wein mal Zwei, im Folgenden der Veranstalter genannt, bzw. durch eine schriftliche Anmeldung und Versenden des Anmeldeformulars per Email.

1.3 Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer. Der Kunde erklärt ausdrücklich, für die vertragliche Verpflichtung aller in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen. Er haftet neben den anderen von ihm angemeldeten Teilnehmern.

1.4 Mit Absenden der Anmeldung (des Buchungsauftrages) des Kunden an den Veranstalter erkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters an und versichert, diese gelesen und verstanden zu haben.

1.5 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Der Kunde erhält innerhalb von 10 Tagen ab dem Eingang der Reiseanmeldung zusammen mit der Rechnung eine schriftliche Buchungsbestätigung. Mit dem Vertragsabschluss durch den Veranstalter, das heißt, mit der Zusendung der entsprechenden Bestätigungsmail an den Kunden, ist dieser an den Vertrag gebunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

## **§ 2 Bezahlung des Reisepreises**

2.1 Mit Vertragsabschluß ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises zu leisten. Diese ist auf das Konto von Wein mal Zwei zu überweisen.  
Die geleistete Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.  
Der Reiseveranstalter hat dem Kunden zugleich einen Sicherungsschein auszuhändigen, der der Vorschrift des § 651 k Abs. 3 BGB entspricht.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig.

2.3 Ohne Zahlung des gesamten Reisepreises besteht für den Reisetilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistungen durch Wein mal Zwei.

### **§ 3 Vertragliche Leistungen**

3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem für den Reisezeitraum gültigen Internetseiten/Prospekten sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung maßgeblich. Mündliche Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Wein mal Zwei.

3.2 Die Reise beginnt und endet je nach Ihrer gebuchten Aufenthaltsdauer zu dem im Internet/Prospekt angegebenen Abreise- und Ankunftstermin.

3.3 Am Zielort wird der Kunde entsprechend der Buchung untergebracht und gepflegt.

3.4 Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, für die Unterkunft in Doppelzimmern.

### **§ 4 Leistungs- und Preisänderungen**

4.1 Abänderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind dann zulässig, wenn sie nach Vertragsabschluss erforderlich werden, nicht gegen Treu und Glauben durch den Veranstalter veranlasst sind und im übrigen nicht den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere, wenn behördliche Maßnahmen im bereisten Land Änderungen des Reiseverlaufs erzwingen.

4.2 Auch erhebliche Leistungsänderungen infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, die Wein mal Zwei nicht zu vertreten hat, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, sind gestattet, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters für den Kunden zumutbar sind.

### **§ 5 Reisepreis, Fälligkeit und Bezahlung**

5.1 Nach Eingang der unterschriebenen Reiseanmeldung und erfolgter Buchungsbestätigung (Bestätigungsnachricht über den Vertragsabschluss) erhält der Kunde eine Rechnung. Die Anzahlung, zur Vorfinanzierung von Fremd- und Eigenleistungen, beträgt pro Person 15% des Reisepreises und ist zahlbar ab Rechnungseingang. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Reiseantritt fällig. Bei Buchungen weniger als 30 Tage vor Reiseantritt ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.

5.2 Die Bezahlung erfolgt als Überweisung.

5.3 Bei nicht fristgerechter Anzahlung ist der Veranstalter berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wobei dem Kunden die unter Punkt ‚Rücktritt‘ § 6 zugrunde gelegten Gebühren entstehen. Darüber hinausgehende, aufgrund besonderer Stornierungsbedingungen seitens der vertraglichen Leistungsträger tatsächlich entstehende Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen**

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und ist durch den Veranstalter zu bestätigen. Wir empfehlen den Rücktritt per Einschreiben vorzunehmen.

6.2 Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht gebrauch, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und den entstandenen Aufwand verlangen. Die Höhe der pauschalierten Entschädigung berechnet sich aus dem Reisepreis und dem Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei Wein mal Zwei wie folgt:

- bis 45. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises
- ab 44 bis 30 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- ab 29.-22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- ab 21.-15. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
- ab 14.-07. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
- ab 06. bis zum Abreisetag, Nichterscheinen 100% des Reisepreises pro Person vom jeweiligen Gesamt-Reisepreis.

6.3 Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn durch einen geeigneten Dritten ersetzen lassen.

## **§ 7 Rücktritt und Kündigung durch Wein mal Zwei**

7.1 Der Veranstalter kann bis zu vier Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung ausgewiesene oder behördlich festgesetzte Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen nicht erreicht wird.

In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7.2 Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde den fälligen Reisepreis trotz Rücktrittsandrohung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht zahlt. Bei Rücktritt wegen Zahlungsverzug kann der Veranstalter eine Entschädigung nach Maßgabe der unter § 6 genannten Pauschalsätze verlangen.

7.3 Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis.

7.4 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen usw.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen.

## **§ 8 Haftung des Reiseveranstalters**

8.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der erforderlichen Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

8.2 Die Unternehmungen der Reise erfolgen auf eigenes Risiko. Ein erhebliches Maß an Umsicht wird von jedem Kunden erwartet. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung bei Unglücksfällen, Unfällen, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die sich im Rahmen der Reise ergeben. Dies gilt ausdrücklich auch vor, während und nach der Teilnahme des Kunden an geführten Weinverkostungen im Rahmen des Reiseverlaufes. Dies wird vom Kunden mit seiner Anmeldung bestätigt.

8.3 Der Veranstalter haftet nicht für Fremdleistungen, die vom Veranstalter lediglich vermittelt werden und als solche gekennzeichnet sind.

8.4 Dem Kunden wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

## **§ 9 Reklamation und Gewährleistung**

9.1 Ansprüche des Kunden wegen Reisemängel (§ 651c – 651f BGB) verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Reisevertrag enden sollte.

9.2 Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.3 Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Kunde es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.4 Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen.

9.5. Schadensersatz: Sie können unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

## **§ 10 Mitwirkungspflicht**

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter zur Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **§ 11 Versicherung**

Im ausgeschriebenen Reisepreis sind keine Reiseversicherungen (z.B. für Reiserücktrittskosten, Krankenversicherung, Reiseunfallversicherung, Gepäckversicherung etc.) enthalten.

Wir empfehlen grundsätzlich den Abschluss von Reiseversicherungen.

## **§ 12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Impf- und Gesundheitsvorschriften**

12.1 Der Kunde ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass für seine Person die zur Durchführung der Reise erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die in- und ausländischen Ein- und Ausreisebestimmungen, Gesundheitsvorschriften, Zoll- und Devisenbestimmungen, Pass-Bestimmungen, beachtet werden. Gleiches gilt für die Beschaffung erforderlicher Reisedokumente.

12.2 Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus einer Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

## **§ 13 Datenschutz**

Für den Veranstalter ist der Schutz personenbezogener Daten von höchster Bedeutung. Neben der selbstverständlichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichtet sich der Veranstalter zum verantwortungsvollen Umgang mit den Daten des Kunden, so dass dessen Privatsphäre zu jeder Zeit geschützt ist. Der Veranstalter erhebt bestimmte personenbezogene Daten des Kunden. Diese Daten werden für die Abwicklung des Vertrages über die vom Kunden gebuchte Reiseleistung benötigt und ausschließlich zu diesen Zwecken verarbeitet und genutzt. Der Veranstalter garantiert, dass keine Informationen an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 14 Vertragsobliegenheiten, Geltendmachung von Ansprüchen, Abtretungsverbot, Gerichtsstand**

14.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisegast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisegast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, und dies auch nachweisen kann.

14.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

14.3 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle sich aus dem Reisevertrag ergebenden wechselseitigen Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche ist Bielefeld/Deutschland

## **§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollte ein Punkt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gegen geltendes Recht verstoßen oder aber aus sonstigen Gründen unwirksam bzw. nichtig sein, so haben alle übrigen Punkte und Rechtsgedanken weiterhin Gültigkeit und sind Bestandteil des Reisevertrages.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und der AGB zur Folge.

Der Kunde ist beim Abschluss des jeweiligen Vertrages damit ausdrücklich einverstanden.

*Stand 05.10.11*